

II-4762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates VII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2351/8

1992-02-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mitterer, Ing. Reichhold, Huber, Dolinschek an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die höchstgerichtliche Entscheidung über den Verlauf des sogenannten "Gailtalzubringers"

Seit etlichen Jahren wird der Bau einer Südautobahn-Anschlußstelle im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn geplant. So hat die zuständige Straßenverwaltung bereits in den 70er Jahren die ersten Planungsschritte (Variantenuntersuchungen) gesetzt und im Oktober 1982 die Generelle Studie dieses Straßenprojektes dem Bundesministerium für Bauten und Technik vorgelegt. Nach Einholung der positiven Stellungnahme der für den Umweltschutz zuständigen Abteilung der Kärntner Landesregierung (Abt. 20) und nach Vorlage des Anhangs "Umwelt" wurde die Generelle Studie im September 1983 vom Bautenministerium genehmigt. Hierauf konnte die Detailplanung der noch zuletzt in Diskussion stehenden Trasse 1 B durchgeführt werden. Nach den vorliegenden Unterlagen hat darüber hinaus Prof. Hartl im Mai 1985 ein Gutachten über die Varianten 1 B bzw. 1 B 1 erstellt. Die Vorlage der Rohentwürfe für den Zubringer Gailtal (samt Anhang "Umwelt") an das Bundesministerium für Bauten und Technik ist letztlich im Dezember 1985 erfolgt. Nach einer weiteren positiven Stellungnahme der Abteilung 20 (Umweltschutz) zum geplanten Trassenverlauf und der Einleitung des Anhörungsverfahrens (1986) hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Trassenverlauf der A 2 Südautobahn-Anschlußstelle Gailtal mit einer Verordnung gemäß § 4 BStG 1971 bestimmt. Diese Verordnung wurde am 22. August 1988 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 492/88) verlautbart. Im September 1989 hat der Wirtschaftsminister hierauf entschieden, daß der Gailtalzubringer nicht als Autobahnzubringer, sondern als Umlegung der B 111 Gailtalstraße zu planen und zu bauen ist. Nach der Einbeziehung des Naturschutzbeirates und einer geringfügigen Änderung der Trassenplanung wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung dieses Straßenprojektes im September 1990 durch die

Bezirkshauptmannschaft Villach erteilt. Mittlerweile haben Anrainer als Ausfluß ihres Unmutes gegenüber dem festgelegten Straßenverlauf die Prüfung der Verordnung des Wirtschaftsministers (BGBl. 492/88) durch den Verfassungsgerichtshof veranlaßt. Das mit Spannung erwartete Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat jedoch nunmehr überraschende Fakten dargelegt: So wurde den Intentionen der Beschwerdeführung offenbar nur deshalb entsprochen, weil der Verfassungsgerichtshof nicht auf wichtige - für die rechtliche Beurteilung notwendige - Unterlagen zurückgreifen konnte. Die Aufhebung der Verordnung wurde insbesondere mit der Mangelhaftigkeit der Entscheidungsgrundlagen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten begründet. So sei die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit des festgelegten Straßenverlaufes durch den Verordnungsgeber nicht hinreichend dokumentiert worden. Demnach kritisierte der Verfassungsgerichtshof das Fehlen eines detaillierten Kostenrahmens sowie eines Variantenvergleiches, der das Kosten-Nutzenverhältnis der jeweiligen Trassenvarianten transparent ausweist. "Auch die durch § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 BStG 1971 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgetragene Bedachtnahme auf die 'Umweltverträglichkeit' der festzulegenden Trasse war aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich."

Da die vollständigen Planungsunterlagen jedoch seit Jahren der Zentralstelle vorliegen müßten, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

#### A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß der Verfassungsgerichtshof neuerlich die zur Entscheidungsfindung benötigten Unterlagen beim Ressortleiter urgiert hat?
- 2) Welche Unterlagen sind vom Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang angefordert worden?
- 3) Wann wurden die Anforderungen des Verfassungsgerichtshofs, Unterlagen über dieses Straßenprojekt zu übermitteln, an das Amt der Kärntner Landesregierung weitergeleitet?

- 4) Welche Unterlagen sind vom Amt der Kärntner Landesregierung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt worden?
- 5) Wann sind diese Unterlagen des Amtes der Kärntner Landesregierung (Ausgangsstempel) dem Wirtschaftsministerium übermittelt worden?
- 6) Welche Unterlagen sind letztlich vom Wirtschaftsministerium an den Verfassungsgerichtshof weitergeleitet worden?
- 7) Wann ist diese Weiterleitung (Ausgangsstempel) erfolgt?